

(4) Bei Ansammlung mehrerer Schiffe oder Boote der Volksmarine, die keinen Verband bilden, erwidert einen einzelnen Flaggengruß nur das Schiff oder Boot, das dem Grüßenden am nächsten ist.

(5) Wiederholten oder andauernden Flaggengruß erwidert jedes Schiff oder Boot der betreffenden Seite.

(6) Von Schiffen oder Booten in Flaggentrauer ist die Flagge vor dem Flaggengruß erst vorzuheißeln.

13. Flaggenschmuck

(1) Flaggenschmuck ist am 1. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November sowie auf Befehl bei besonderen Anlässen anzulegen. Die Dauer des Flaggenschmucks richtet sich nach der dafür erlassenen Vorschrift.

(2) Der Flaggenschmuck besteht entweder im „Heißen der Flaggen im Topp“ oder im „Flaggen über die Toppen“.

(3) Das „Heißen der Flaggen im Topp“ besteht darin, daß außer der Heckflagge (und der Gösch im Hafen oder auf Reede) in jedem Topp die Dienst- bzw. Staatsflagge als Toppflagge gesetzt wird, mit Ausnahme desjenigen Topps, in dem die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder ein Rangabzeichen weht. Schiffe und Boote mit einem Mast setzen die Toppflagge auch neben der Standarte oder einem Rangabzeichen, und zwar an Steuerbord davon.

(4) Das „Flaggen über die Toppen“ besteht darin, daß außer Heck- und Toppflaggen die Signalflaggen in der festgelegten Ordnung vom Bug über alle Toppen nach dem Heck gehißt werden. Es geschieht nur von vor Anker oder im Hafen liegenden Schiffen und Booten.

14. Flaggentrauer

(1) Flaggentrauer ist durchzuführen:

- a) an Staatstrauertagen für die Dauer der Staatstrauer,
- b) beim Ableben von Angehörigen der Volksmarine gemäß den Bestimmungen des Abs. 2,
- c) bei anderen Traueranlässen auf Befehl des zuständigen Vorgesetzten ab Brigadchef und Gleichgestellte aufwärts.

(2) Beim Ableben von Angehörigen der Volksmarine führen nach folgenden Bestimmungen auf See die Flagge, im Hafen und auf Reede Gösch und Kommandozeichen halbslocks:

beim Tod eines Verbandschefs vom Bekanntwerden des Todes bis zur Beendigung der Bestattungsfeierlichkeiten das Flaggschiff des Verstorbenen oder das Schiff oder Boot, welches das Kommandozeichen des Verstorbenen führte; am Tage der Bestattung jedes dem Verstorbenen zur Zeit des Ablebens unterstellte Schiff oder Boot;

beim Tod eines Soldaten, Unteroffiziers oder Offiziers der Besatzung eines Schiffes oder Bootes vom Todestag bis die Leiche an Land überführt wird und »am Tage der Bestattung während der Bestattungsfeierlichkeiten das betreffende Schiff.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob der Todesfall an Bord oder an Land eingetreten ist. Solange auf einem Schiff oder Boot die Flagge halbslocks gesetzt ist, setzen alle in der Nähe befindlichen Schiffe oder Boote Flagge bzw. Gösch halbslocks. Liegen mehrere Schiffe oder Boote zusammen, so ist jeder Todesfall dem Verbandschef bzw. ältesten Kommandanten zu melden. Alle anderen Schiffe flaggen erst dann halbslocks, nachdem das Schiff des Verbandschefs bzw. ältesten Kommandanten geflaggt hat.

15. Die Gösch

Vor Anker, auf Reede oder im Hafen liegende Schiffe und Boote führen an einem Stock auf dem Bugsprit oder Vorsteven die Gösch. Als Gösch wird die Staatsflagge geführt. Die Gösch wird gleichzeitig mit der Dienstflagge gesetzt und niedergeholt.

IV. Schlußbestimmung

16. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 3. November 1960 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1960

Der Minister für Nationale Verteidigung
H o f f m a n n

Zweite Durchführungsbestimmung⁰ zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee.

— Flaggenordnung —

Vom 27. Oktober 1960

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1957 über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 505) wird folgendes bestimmt:

1. Das Setzen der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und der Dienstflagge der Nationalen Volksarmee

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee werden an Kasernen und Dienstgebäuden mit militärischen Wachen durch die Flaggenparade gesetzt und niedergeholt.

(2) An Dienstgebäuden ohne militärische Wachen wird nur die Staatsflagge ohne Flaggenparade gesetzt.

⁰ 1. DB (GBl. I 1957 S. 505)